

# **UNSERE SCHULEN WEITER ENTWICKELN. SCHULENTWICKLUNG VERANTWORTUNGSVOLL GESTALTEN!**

Eine einführende Information für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, Lehrerinnen und Lehrer, Schulträger und alle, die sich an der Schulentwicklung in Schleswig-Holstein beteiligen.



# Unsere Schulen weiter entwickeln. Schulentwicklung verantwortungsvoll gestalten!

**Eine Information der CDU-Landtagsfraktion für Kommunalpolitiker und alle an den aktuellen Entscheidungen für die Schulentwicklung in den Gemeinden, Städten und Kreisen Beteiligten**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	3
Die Regionalschule nach § 42 SchulG	5
Die Gemeinschaftsschule nach § 43 SchulG	6
Regionalschule oder Gemeinschaftsschule?	7
Bildungsstandards – Vergleichbarkeit der Schulergebnisse und Schularten	11
Verantwortungsvolle Schulentwicklungsplanung	12
Was ist im Hinblick auf Schulträgerschaft und Schulentwicklung noch wichtig?	15
Ergänzende Stichworte und Fundstellen im Schulgesetz	
Fristen, Termine	27
Quellen, Links	28

**Verantwortlich: CDU-Landtagsfraktion, Parl.Geschäftsführerin Monika Schwalm, Landeshaus, 24105 Kiel**

**Inhalt und Gestaltung: Meinhard Füllner, Berater für Schulentwicklung**

**Technische Überarbeitung: Markus Gonschorrek**

**Redaktion: Dr. Stefanie Rönnau**

**2. Auflage**

# VORWORT

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,



das neue schleswig-holsteinische Schulgesetz hat Bewegung in unsere Schullandschaft gebracht. Nach Jahren ideologiegeleiteter Debatten haben wir in der großen Koalition ein Schulgesetz auf den Weg gebracht, das auf die gleichzeitigen Herausforderungen des demographischen Wandels und der sich immer schneller wandelnden Bildungsgesellschaft die richtigen Antworten gibt.

Mit diesem Gesetz haben wir unter anderem sichergestellt, dass

- die qualitätsverbessernden Ansätze der nationalen und internationalen Bildungsdiskussion durch das Schulgesetz berücksichtigt werden,
- das Gymnasium ein fester Bestandteil unseres Bildungssystems bleibt und deren Oberstufe leistungsorientiert reformiert wird,
- die Entwicklung hin zu einem umfassend integrativen Schulsystem verhindert wurde,
- trotz neuer Schulformen weiterhin schulartenspezifische und abschlussbezogene Bildungsgänge möglich sind,
- ein wohnortnahes Angebot weiterführender Schulen trotz zurückgehender Schülerzahlen erhalten bleibt.

Mit dieser Broschüre wollen wir allen an der Schulentwicklung Beteiligten die notwendigen Informationen über die neue Schulgesetzgebung an die Hand geben, um die richtigen Entscheidungen für die Schulentwicklung vor Ort treffen zu können. Denn was in dem einen Ort gut und richtig ist, muss nicht zwangsläufig im anderen Ort zum Erfolg führen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen gute Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

Dr. Johann Wadephul

## Die Koalitionspartner

waren trotz der jeweils unterschiedlichen programmatischen Festlegungen zu gegenseitigen Kompromissen verpflichtet, weil

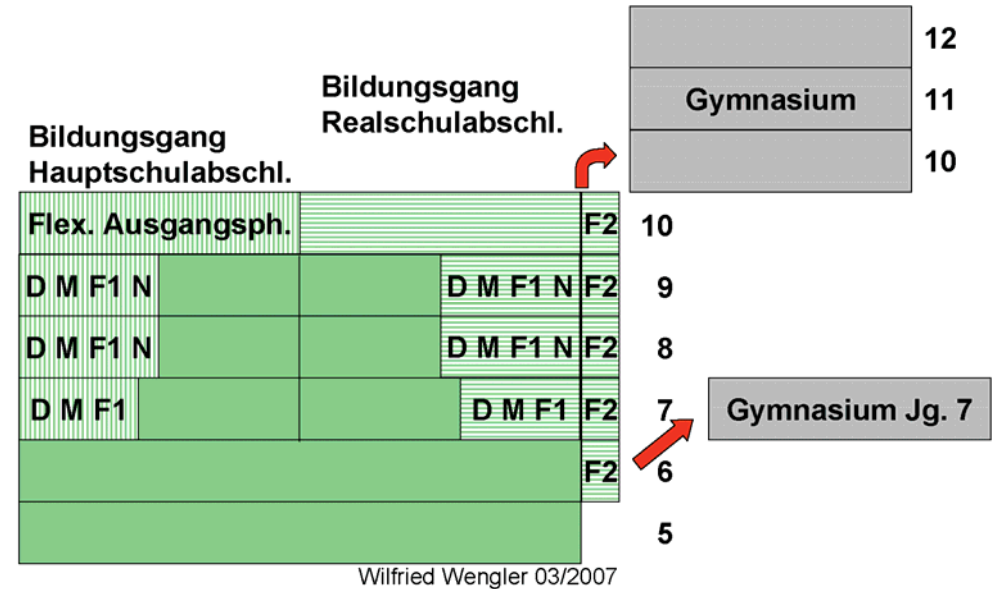
- Schulentwicklung nachhaltig und verlässlich organisiert werden muss und nicht bei wechselnden Mehrheiten immer wieder korrigiert werden kann,
- ein eindeutiger Trend hin zu einem zweigliedrigen Schulsystem in den anderen Bundesländern auch Vergleichbarkeit gewährleisten sollte,
- die Kultusministerkonferenz (KMK) mit dem Ziel der ergebnisorientierten Qualitätsverbesserung und Leistungsorientierung sehr weitreichende Standards für alle Bildungsgänge vereinbart hat,
- die Ergebnisse der Bildungsforschung Berücksichtigung finden mussten,
- die demographische Entwicklung Anforderungen an die Gewährleistung einer flächendeckenden Schulversorgung stellt,
- und weil Schulentwicklung auch mit einem Blick auf unseren Nachbarn Hamburg und die Entwicklung in anderen Bundesländern erfolgen sollte.

**Der Landtag hat die rechtlichen Grundlagen nach langer Diskussion beschlossen. Zur Zeit diskutieren landesweit alle Schulträger darüber, wie sie die Schulentwicklung in ihrem Bereich gestalten wollen. Dieser Prozess sollte sehr sorgfältig abgewogen werden, da die jetzigen Entscheidungen im Interesse der Schulen über einen längeren Zeitraum Gültigkeit haben sollten.**

**Mit dieser Information will die CDU eine Hilfestellung für die Kommunalpolitiker, Schulträger und alle an den Schulgemeinschaften Beteiligten geben, um im Rahmen einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung ein ausgewogenes allgemeinbildendes Schulangebot in unserem Land zu sichern.**

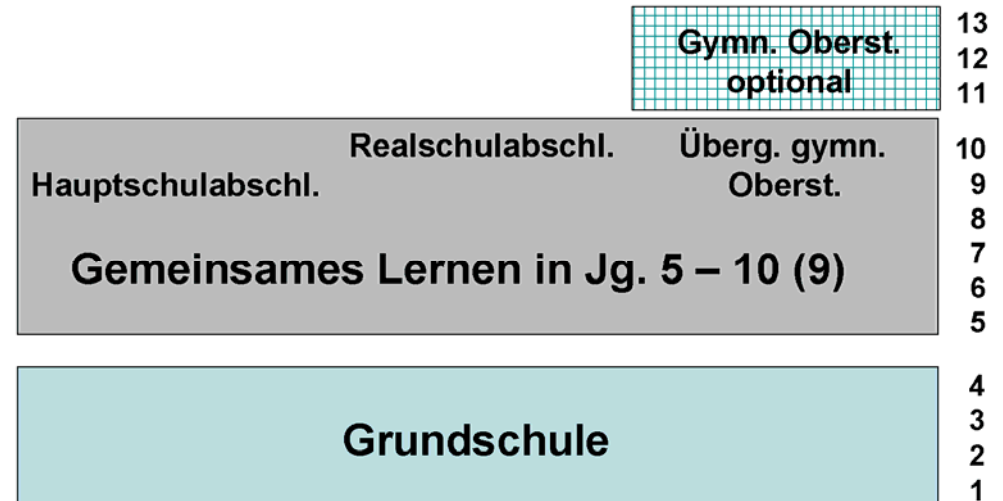
## REGIONALSCHULE NACH SCHULG § 42

- Schulübergangsempfehlungen bleiben
- Schule mit grundsätzlich 2 abschlussbezogenen Bildungsgängen zum Hauptschul- und Realschulabschluss, mindestens 240 Schüler
- Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden gemeinsame Orientierungsstufe
- Ab Klasse 7 äußere Differenzierung: Unterricht mindestens für Deutsch, Mathe und 1. Fremdsprache, Naturwissenschaft ab Kl. 8 abschlussbezogen
- Zu jedem Zeugnistermin prüft die Klassenkonferenz, ob ein Wechsel zum Gymnasium empfohlen werden kann
- Schüler im Bildungsgang Hauptschule können sich in einzelnen Fächern auch höher qualifizieren
- Flexible Ausgangsphase zum Hauptschulabschluss (3 statt 2 Jahre)
- Qualifizierter Realschulabschluss bzw. Hauptschulabschluss gewährt den Übergang zum Gymnasium bzw. zum RS-Bildungsgang
- Organisatorische Verbindungen mit GS, FöZ oder Gymnasium sind möglich
- Mehrere Standorte für eine Schule sind möglich
- Sollte als offene Ganztagschule geführt werden



# GEMEINSCHAFTSSCHULE NACH SCHULG § 43

- Einrichtung auf Antrag der Schulträger unter Beachtung der Schulentwicklungspläne mit Nachweis eines pädagogischen Konzeptes und eines nachhaltigen Bedarfs
- Mindestschülerzahl 300, 70 je Jahrgang
- Gemeinsames Lernen für alle von Kl. 5 –10
- Binnendifferenzierender Unterricht unter Beachtung der KMK-Vorgaben für die Kernfächer Deutsch, Mathe, 1. Fremdsprache und Naturwissenschaften (3 Anspruchsebenen)
- Aufstieg ohne Versetzungsbeschluss in die nächste Stufe als Regelfall, dadurch Verbleib in der Lerngruppe
- Leistungsbewertung mit Noten spätestens ab Kl. 8
- HS-Abschluss nach Klassenstufe 9, RS-Abschluss nach Klassenstufe 10, ein qualifizierter RS-Abschluss, bzw. ausreichende Leistungen in der gymnasialen Anspruchsebene ermöglichen den Übergang auf die gymnasiale Oberstufe
- Gleiche Leistungsanforderungen und Abschluss-Standards wie in gegliederten Schulen
- Unterricht durch Lehrkräfte aller Schularten
- Grundsätzlich offene Ganztagschulen



Wilfried Wengler 03/2007

## REGIONAL- ODER GEMEINSCHAFTSSCHULE? – INFORMATIONEN, ARGUMENTE

### Regionalschule

### Gemeinschaftsschule

#### Verfahren

- Die Regionalschule ist nach dem Schulgesetz neben dem Gymnasium die allgemeinbildende **Regelschule** zur Erlangung des Hauptschul- und des Realschulabschlusses.
- Die Schulträger sind verpflichtet, bis spätestens zum Schuljahr 2010/11 auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung unter Nutzung des bestehenden Schulraumes jeweils regional die Haupt- und Realschulen zusammenzulegen.
- Nach Abstimmung im Rahmen der örtlichen und kreisweiten Schulentwicklungsplanung können diese neuen Schulen auch schon zum Schuljahr 2008/9 den Betrieb aufnehmen.
- Die bestehenden Bildungsgänge der beiden Schularten laufen aus und die neuen wachsen von unten auf.

- Eine Gemeinschaftsschule ist keine „zuständige“ Schule im Sinne des Schulgesetzes und keine Regelschule, d.h., ein Anspruch auf Annahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität.
- Für die Errichtung einer Gemeinschaftsschule bedarf es eines ausdrücklichen **Antrages des Schulträgers**.
- Die Genehmigung erteilt die obere Schulaufsicht (MBF). Die Genehmigung setzt voraus, dass
  - die betroffenen Schulen vorher angehört worden sind,
  - ein pädagogisch-organisatorisches Konzept vorgelegt wird,
  - andere Schularten dadurch im Bestand nicht gefährdet werden,
  - in zumutbarer Entfernung ein Angebot an allgemeinbildenden Schulen nach dem Schulgesetz gesichert ist und ein nachhaltiger Bedarf nachgewiesen wird,
  - die Schulentwicklungsplanungen der Schulträger und der Kreise berücksichtigt werden.

#### Beachtung der Schülerzahlen

- Örtlich unterschiedlich ist dabei besonders auch die vorgeschriebene Mindestgröße für die Entscheidungen wichtig. Die Regionalschule soll mindestens 240 Schüler haben. Im

- Die Gemeinschaftsschule soll **mindestens 300** Schüler haben, anzustreben sind allerdings 70 Schüler je Jahrgang.
- Eine verlässliche Mindestgröße ist besonders für die

Interesse einer nachhaltigen Schulentwicklung und pädagogisch-organisatorisch sinnvoller Schulprofile sollte für beide Schularten versucht werden, diese Mindestzahlen zu überschreiten, um ggf. auch leistungsgerechter differenzieren zu können.

Gemeinschaftsschule erforderlich, da für eine anspruchsvolle Binnendifferenzierung und Schulorganisation für 3 Bildungsgänge ausreichende Schülerzahlen unerlässlich sind.

### Nutzung des bestehenden Schulraumes

- Für die Schulträger ist die Frage besonders wichtig, wie die neue Schulentwicklung sinnvoll den bestehenden Schulraum nutzen kann und dabei auch Schulstandorte gehalten werden können. Für die Regionalschule gibt es, je nach pädagogischer Ausgestaltung, verschiedene Möglichkeiten, eine Schule an verschiedenen Standorten zu betreiben. Z.B.:
  - An einer bisherigen Grund- und Hauptschule bleibt die Orientierungsstufe für die haupt- und realschulempfohlenen Schüler an dem bisherigen Standort und wird eine Außenstelle, ggf. auch bis Klasse 7.
  - Die Klassen 9 und 10 mit einem jeweils größeren Maß an abschlussbezogener Ausrichtung werden in einer Außenstelle untergebracht.

- Um Investitionen für neuen **Schulraum** zu vermeiden, ist grundsätzlich auch die Organisation der Gemeinschaftsschule in Teilen räumlich getrennt möglich. Allerdings sind das gemeinsame Lernen oder auch jahrgangs-, lerngruppen-, klassenübergreifende innere Differenzierung mehr als bei Regionalschulen tragende Elemente des pädagogischen Konzeptes. Deshalb wären solche getrennten Konzepte zwar u. U. genehmigungsfähig, aber aus pädagogischer Sicht nicht ganz unbedenklich.
  - Wie bei der Regionalschule könnten auch hier die Jahrgangsstufen 5 u. 6 oder auch die abschluss- bzw. übergangsvorbereitenden Klassen organisatorisch herausgelöst werden.

### Ganztagsangebote

- Bestehende Angebote an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen können gut integriert oder ausgebaut werden.
- Es ist wünschenswert, dass jeder Schulträger ein offenes Ganztagsangebot vorhält. Für die Einrichtung von Ganztagsangeboten bestehen z. Z. noch Fördermöglichkeiten aus Mitteln des Landes.

- Nach der Gemeinschaftsschulverordnung sollen diese Schulen als offene **Ganztagschulen** geführt werden. Die Verordnungsermächtigung ist im SchulG § 6 (4) 3. geregelt. Da eine Gemeinschaftsschule auf Antrag des Schulträgers entsteht, hat dieser, unabhängig von ggf. bestehenden Fördermöglichkeiten, auch die Kosten für Errichtung und Betrieb des Ganztagsangebotes zu tragen.

### Orientierungsstufe

- Die Klassen 5 und 6 bilden die gemeinsame Orientierungsstufe für die haupt- und realschulempfohlenen Schüler.
- Die Schüler wechseln laut Klassenkonferenzbeschluss in die Bildungsgänge Hauptschul- und Realschulabschluss bzw. in den 7. Jahrgang des Gymnasiums.
- Die zweite Fremdsprache wird ab dem 6. Schuljahr erteilt.

- In der Gemeinschaftsschule gibt es keine Orientierungsstufe.

### Durchlässigkeit

- Die Durchlässigkeit zu einem anderen Bildungsgang ist jederzeit gegeben.
- Zu jedem Zeugnisternin kann ein Wechsel der Schulart insgesamt bei entsprechender Leistung erfolgen.
- Eine partielle Liftung wird es in Ausnahmefällen geben.
- Zu jedem Zeugnisternin soll die Klassenkonferenz prüfen, ob ein Wechsel zum Gymnasium oder in den Realschulbildungsgang empfohlen werden kann.
- Mit einem qualifizierten Hauptschulabschluss kann auch ein Realschulabschluss erreicht werden.
- Durch Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülern ab Jahrgangsstufe 7 (4-stündig) eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.

- Die Durchlässigkeit der Gemeinschaftsschule ist in dem pädagogischen Konzept selbst angelegt. Einen Wechsel in eine andere Schulart gibt es nicht, da alle drei Bildungsgänge bis zum Ende der Sek. I im Schulsystem angelegt sind. Die Durchlässigkeit findet also im Wege des leistungsorientierten Wechsels vorrangig im Rahmen einer inneren Differenzierung nach Fächern von einer Anspruchsebene zur anderen statt.
- Die jeweils abgestufte Leistungsbewertung regelt die Gemeinschaftsschulverordnung.
- Durch Wahl eines Wahlpflichtfaches wird den Schülern ab Jahrgangsstufe 7 (4-stündig) eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht.

## Wie geht es weiter nach der Sek. I

- Im Anschluss an die Sekundarstufe I der Regionalschule stehen mehrere weitere Bildungswege offen:
  - Mit einem Hauptschulabschluss:
    - Berufsausbildung,
    - Besuch von Vollzeitangeboten der Berufsschulen, um z.B. den mittleren Bildungsabschluss zu erreichen,
    - mit einem qualifizierten Abschluss den Realschulabschluss anstreben.
  - Ohne Hauptschulabschluss:
    - Vollzeitangebot der Berufsschulen um sich weiter berufsorientiert zu qualifizieren oder auch den Hauptschulabschluss zu erreichen.
  - Mit einem Realschulabschluss:
    - Berufsausbildung,
    - Besuch der Fachoberschule oder des beruflichen Gymnasiums an einer Berufsschule, um sich für das Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule zu qualifizieren,
    - mit einem qualifizierten Realschulabschluss Übergang auf eine dreijährige gymnasiale Oberstufe, um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen.

- Im Anschluss an die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule
  - Mit einem Hauptschulabschluss:  
wie Regionalschule nach Jahrgangsstufe 9
  - Ohne Hauptschulabschluss:  
wie Regionalschule
  - Mit einem Realschulabschluss:  
wie Regionalschule
  - Mit Qualifikation für den Übergang auf die Oberstufe:  
Übergang in eine dreigliedrige gymnasiale Oberstufe bis zur Erreichung der Hochschulreife.

Beide Schularten sollen allgemein, aber insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10, eine enge **Kooperation mit der Berufswelt** und den Berufsschulen anstreben.

## **BILDUNGSSTANDARDS – VERGLEICHBARKEIT DER SCHULERGEBNISSE UND SCHULARTEN**

Nach den nationalen und internationalen Bildungsstudien haben sowohl die Länder als auch die Kultusministerkonferenz (KMK) die Rahmenbedingungen für die Vergleichbarkeit und Evaluation der Ergebnisse und Abschlüsse aller Schularten neu definiert und mit einem großen Maß an Verbindlichkeit vereinbart und umgesetzt. **Keine Schulart kann sich an diesen Leistungsmaßstäben „vorbeimogeln“.** Der Unterschied liegt in der jeweiligen Methode, mit der die gleichen Ergebnisse erreicht werden müssen. Diesen leistungs- und qualitätsorientierten Herausforderungen müssen sich alle Schulen und Schularten stellen.

So unterliegen die Abschlüsse der Regionalschule, der Gemeinschaftsschule oder auch des Gymnasiums den gleichen Leistungs-Maßstäben. Der Realschulabschluss hat also in den Kernfächern das gleiche Niveau, ob die Prüfung an einer Regional- oder an einer Gemeinschaftsschule erfolgt. Die Abschlussprüfungen erfolgen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen.

- Für alle Schularten gelten die gleichen ergebnisorientierten Leistungsanforderungen und Evaluierungsverfahren.
- Mit den sehr konkret formulierten Bildungsstandards hat die KMK für alle Länder vereinbart, welche Kompetenzen Schülerinnen/Schüler für den Hauptschulabschluss oder für den mittleren Bildungsabschluss erworben haben müssen.
- Das Zentralabitur schafft gleiche Maßstäbe für den Hochschulzugang.
- Die KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge Sek. I regelt auch, mit welchen methodischen Mindestanforderungen die Bildungsgänge organisiert werden müssen.
- Vergleichsarbeiten auf allen Ebenen geben Einblick in die Leistungsfähigkeit der Schulen.
- Die in Zukunft öffentlichen Darstellungen der Schulprofile und Schulergebnisse im Internet schaffen Transparenz, Vergleichbarkeit und Wettbewerb.
- Eine regelmäßige interne und externe Evaluation der Schulen und die vorgeschriebene ständige Fortschreibung der Schulprogramme haben zu einer spürbaren Verbesserung des Qualitätsbewusstseins aller an Schulen Beteiligten geführt.

# VERANTWORTUNGSVOLLE SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

Das Schulgesetz sieht eine eng abgestimmte Schulentwicklungsplanung zwischen den Schulträgern und den Schulen, den Kreisen und der unteren und oberen Schulaufsicht vor.

## **§ 48 Umfang der Aufgaben:**

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen.

## **§ 51 Schulentwicklungsplanung der Kreise:**

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

## **Bei diesem Verfahren kann sich grundsätzlich folgende zeitliche Abfolge ergeben:**

### **1. Die bisherigen Schulträger**

entscheiden, auf welcher „Schulträgerplattform“ (d.h. welche Schulen von wem gemeinsam getragen werden sollen) sie die Diskussion führen wollen und welche neuen Schulverbandstrukturen sich unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulgesetzes daraus ergeben können. Dabei sollte bedacht werden, dass größere Schulverbände nicht nur wirtschaftlich sinnvoll sind, sondern auch die aktuelle sowie die fortschreibende Schulentwicklung einfacher machen.

## **§ 53 Allgemein bildende Schulen:**

Die Gemeinden sind die Träger der allgemein bildenden Schulen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die Trägerschaft soll Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den mittleren Schulabschluss zu erreichen. (Ausnahme: Träger nur einer Grundschule).

2. **Die Kreise und die Schulträger** in den Kreisen vereinbaren eine zeitliche und methodische Abfolge im Hinblick auf ihre Zusammenarbeit und ihre jeweiligen Zuständigkeiten.
3. **Die Schulträger** sammeln in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden/Städten die zur Beurteilung **für eine nachhaltige Schulentwicklung notwendigen Daten** aus den von den Schulen betroffenen Einzugs- und Verflechtungsbereichen für:
  - Die Einschätzung über die absehbare Siedlungsentwicklung
  - Die wahrscheinliche allgemeine demographische Entwicklung
  - Die Geburtenentwicklung
  - Die wahrscheinliche Schülerzahlentwicklung
  - Die Schulbesuchsstrukturen unter Einbeziehung der Verkehrsanbindung und der Schülerbeförderung
  - Die Entwicklung der bisherigen Übergangsquoten auf weiterführende Schulen
  - Die Einschätzung des künftigen Schulwahlverhaltens der Eltern
  - Eine Bestandsaufnahme der bestehenden und einzubeziehenden Schulgebäude sowie deren Nutzungs- und Entwicklungsperspektiven

Dabei ist es sinnvoll, eine **Schulentwicklungs-Software** (siehe Kreis Nordfriesland) zu nutzen, die die jährliche Fortschreibung der Daten automatisiert und die über die Kreisnetze mit allen Schulträgern kompatibel ist, die mit einer vergleichbaren Methodik ausgewertet wird und die auch für die Kreise Grundlage für ihre Planung und Beurteilung sein kann.

4. Der Schulträger veranstaltet Informations- und **Diskussionsveranstaltungen für Eltern und Lehrkräfte** und bezieht die Stellungnahmen der Schulgemeinschaften in die Beratungen ein.
5. **Die Schulträger** diskutieren und entscheiden, welches **Schulentwicklungskonzept** sie umsetzen und mit der Schulentwicklungsplanung des Kreises abstimmen wollen. Dabei sind zu beachten:
  - Die Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots innerhalb und außerhalb des Schulträgerbereiches.
  - Im Rahmen dieses Ziels die Zusammenarbeit mit den benachbarten Schulträgern.
  - Die Vorgaben für die Genehmigung nach dem Schulgesetz.

6. **Der Kreis** nimmt seine Aufgaben zur Sicherung eines **gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden allgemein bildenden Schulangebotes** wahr.

Er prüft in diesem Sinne u. a.:

- In gegenseitiger Abstimmung die Verträglichkeit der vorgelegten Schulentwicklungskonzepte im Kreis.
- Die Auswirkungen auf kreisübergreifende Schuleinzugsbereiche.
- Die Auswirkungen auf seine Zuständigkeit im Rahmen der Schülerbeförderung.
- Die Auswirkungen auf das berufliche Schulwesen.
- Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben.

Enthalten die Schulentwicklungsplanungen der Schulträger und des Kreises von einander abweichende Feststellungen, trifft die Schulaufsicht ihre Genehmigungsentscheidung unter Würdigung beider Planungen und unter Heranziehung eigener Einschätzungen. Überörtlichen Aspekten ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

Deshalb kann es methodisch bei diesem Verfahren kein „Windhundrennen“ der Schulträger geben. Schulträger und Kreise müssen darauf vertrauen können, dass auch die obere Schulaufsicht ein solches Verfahren nicht durch vorzeitige Einzelgenehmigungen untergräbt. Nur dann erreichen wir zeitgerecht die **Ziele**:

- Erhalt möglichst vieler Schulstandorte, insbesondere in der Fläche.
- Ein ausgeglichenes Angebot allgemeinbildender Schulen in zumutbarer Erreichbarkeit.
- Eine wirtschaftliche und effiziente Schulträgerstruktur.
- Eine Nachfrage orientierte Schulentwicklung, die längerfristig Gültigkeit hat.
- Und ein insgesamt verbessertes schulisches Angebot in unseren **kommunalen Bildungsregionen**.

# WAS IST IM HINBLICK AUF SCHULTRÄGERSCHAFT UND SCHULENTWICKLUNG NOCH WICHTIG? ERGÄNZENDE STICHWORTE UND FUNDSTELLEN IM SCHULG

## Selbstverwaltung der Schule – Schulgemeinschaft

Ein grundsätzliches Ziel der Schulentwicklung ist, dass Schulträger und die Schule selbst in größerem Umfang als bisher ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln und die schon bisher bestandenen Möglichkeiten nutzen. Das Schulgesetz schafft den Rahmen für eine Entwicklung, die nach und nach in eine weitgehende Autonomie der Schulen münden kann. Das gilt im Innenverhältnis im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages ebenso, wie im Verhältnis zum schulischen Umfeld.

Dabei kommt einer aktiven Schulkonferenz eine entscheidende Bedeutung zu, die auch der Schulträger nutzen sollte.

In Ländern, in denen die Schulen jeweils in ein vernetztes Beziehungs- und Kommunikationsnetz des kommunalen schulischen Umfeldes eingebunden sind, ist auch ein besserer Schulerfolg messbar. Schulen sollten sich also mehr als bisher in ihrem Umfeld der Wirtschaft, den sozialen, kulturellen oder sportlichen Einrichtungen und Verbänden öffnen und über eine intensive Zusammenarbeit eine aktive Schulgemeinschaft entwickeln.

### § 3 Selbstverwaltung der Schule

(1) Die Schulen sind im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig in der Durchführung des Auftrages der Schule und in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die Bildungs- und Erziehungsziele, wie sie in § 4 formuliert sind. Dabei sind auch die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Schülerinnen und Schüler unter dem Aspekt der Gleichstellung zu dokumentieren.

(2) Die öffentlichen Schulen können auf der Grundlage einer allgemein oder im Einzelfall erteilten Vollmacht und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger oder das Land abschließen und Verpflichtungen eingehen. Dabei handelt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Vertretung des Schulträgers oder des Landes.

(3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Dies kann ferner geschehen zur Durchführung von freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen.

## **Ganztags- und Betreuungsangebote**

Die Schulträger entscheiden, ob die Schulen als Ganztagschulen in offener oder gebundener Form angeboten werden.

Die offene Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst.

Vor dem Hintergrund des neuen Schulsystems wird auch die Förderung der Offenen Ganztagschulen weiter ausgebaut, da alle Gemeinschaftsschulen Offene Ganztagschulen sein sollen und alle Regionalschulen dies auf Antrag werden können. Für Betriebskostenzuschüsse stellt das Land von 2009 bis 2011 mit 19,8 Millionen Euro mehr als doppelt so viel Geld bereit wie in der bisherigen Haushaltsplanung (9 Mio Euro) vorgesehen.

Die Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau Offener Ganztagschulen bis 2009 betragen unverändert 32 Millionen Euro. Um dem Investitionsbedarf in den nächsten Jahren gerecht zu werden, werden allerdings bereits veranschlagte 10 Millionen Euro aus dem laufenden Haushaltsjahr in das Jahr 2009 übertragen.

### **§ 6 Ganztagschulen und Betreuungsangebote**

(1) Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagschule verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Offene Ganztagschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich erklären.

(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten verpflichtenden Unterricht am Vor- und Nachmittag. Die Schule kann zusätzlich unterrichtsergänzende Angebote vorhalten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

1. Grundsätze der Organisation,
2. die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
3. die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

## **Sonderprogramm für Bildung**

Im Juli 2007 wurden die Regelungen des Schulgesetzes noch einmal um wichtige Punkte ergänzt, für die die Große Koalition trotz der angespannten Haushaltsslage 540 Millionen Euro für die Jahre 2010 bis 2020 zur Verfügung stellt.

Investiert wird dabei in

- offene Ganztagschulen: An 15 sozialen Brennpunkten mit hohem Migrantenanteil wird es gebundene Ganztagschulen geben, an denen ganztägiger Unterricht erteilt wird.
- Bessere Unterrichtsversorgung: Ab dem Schuljahr 2010/11 wird schrittweise bis 2015/16 eine zusätzliche Unterrichtsversorgung aufgebaut. Die Stundentafel sieht für Gemeinschaftsschulen über alle Klassen 188 Stunden in der Woche, Regionalschüler 184 Stunden plus vier Stunden für eine vorgezogene Fremdsprache in Klasse 6 vor. So erreichen wir rechnerisch 26.000 Stunden mehr Unterricht pro Woche.
- Mehr individuelle Förderung und Unterrichtsvorbereitung: Die Lehrer an Regional- und Gemeinschaftsschulen erhalten mehr Zeit für die individuelle Förderung ihrer Schüler und die Unterrichtsvorbereitung. Denn die Pädagogen an beiden Schularten werden künftig 26 Stunden unterrichten. Das sind weniger als bisher an den Real- (27) und Hauptschulen (27,5).

## **Freie Wahl der Schule**

Zukünftig können Eltern ihre Kinder auf eine allgemein bildende Schule ihrer Wahl schicken. Dies gilt für Grundschulen ebenso wie für die weiterführenden Schulen. Die freie Wahl der Schulen endet allerdings da, wo die schulaufsichtlich festgelegte Kapazität der gewünschten Schule erreicht ist. Wenn dieser Fall eintritt, haben die Kinder ein Recht auf den Besuch der für diesen Fall schulaufsichtlich festgelegten örtlich zuständigen Schule. Die freie Schulwahl gilt ab sofort. Nur für die 2007 einzuschulenden Kinder gelten noch die bisherigen Schuleinzugsbereiche. Eine Gemeinschaftsschule ist keine „zuständige Schule“ im Sinne des Schulgesetzes, d.h., ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

Im Hinblick auf die Schülerbeförderung können die Eltern nicht darauf vertrauen, dass der örtlich zuständige Schulträger in jedem Fall die Kosten für jeden Schulweg übernimmt. Denn die Kreise können im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Beförderungssatzung festlegen, dass nur die Kosten für die nächstgelegene Schule der gewünschten Schulart übernommen werden.

### **§ 24 Zuständige Schule**

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Grund- oder Regionalschule oder das zuständige Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.

(2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.

## **Besetzung der Schulleiterstellen**

Im Rahmen der Umsetzung der Schulreform wird es durch die notwendige Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen oder auch die organisatorische Verbindung von Schularten, die räumlich benachbart sind oder in Gebäuden zusammen untergebracht sind, zu nicht immer ganz einfachen Entscheidungen über die Besetzung der Schulleiterstellen kommen. Für diesen Fall regelt das Gesetz, dass dabei auch auf die bisherigen Beteiligungsverfahren verzichtet werden kann. Doch für alle Veränderungen gilt: Die bisherigen beamtenrechtlichen Ansprüche gelten weiter.

### **§ 40 Ausnahmen**

(1) Auf die Anwendung der §§ 37 bis 39 (*Beteiligungen beim Schulleiterwahlverfahren*) kann nach Entscheidung des für Bildung zuständigen Ministeriums verzichtet werden.

4. bei der Errichtung von Schulen einschließlich des Entstehens neuer Schulen durch organisatorische Verbindung sowie bei noch im Aufbau befindlichen Schulen (Schule im Entstehen).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist vor der Bestätigung einer eingesetzten Schulleiterin oder eines eingesetzten Schulleiters der Schulleiterwahlausschuss zu hören.

## **Schulangelegenheiten sind „pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ (§ 47)**

Die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die Trägerschaft der allgemein bildenden Schulangebote wird durch die gesetzliche Formulierung „... in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe“ besonders unterstrichen.

### **§ 47 Aufgaben der Selbstverwaltung**

Die Schulträger verwalten ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **Aufgaben der Schulträger (§ 48)**

Über die bisherige Verpflichtung des Schulträgers die Schulgebäude und –anlagen, den Sachbedarf des Schulbetriebes sowie das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen hinaus, haben die Schulträger die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen und fortzuschreiben und sich an der Schulentwicklungsplanung des Kreises zu beteiligen.

#### **§ 48 Umfang der Aufgaben**

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen,
2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,
3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,
4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

### **Wechsel der Schulträgerschaft**

Durch Zusammenlegung von Schulträgern/Schulverbänden, durch das Entstehen neuer Schulformen nach dem Schulgesetz oder auch durch die Übertragung von allgemein bildenden Schulen der Kreise auf gemeindliche Schulträger sind verschiedene rechtliche und materielle Regelungen zu klären. Die im Gesetz gewählte Formulierung des „angemessenen Interessenausgleichs“ lässt den Beteiligten einerseits viel Spielraum, andererseits erfordert sie auch den Willen zur Kompromissfähigkeit. Wenn erforderlich, lassen sich dabei die Trägerschaft oder Nutzungsrechte von den eigentumsrechtlichen Fragen im Verfahren trennen. Wenn auch zukünftig durch die Einbeziehung der Investitionslasten und der Verwaltungskosten in den Schullastenausgleich die Schulträgerschaft solidarischer finanziert wird, so könnten in einigen Fällen mittelfristig haushaltswirtschaftliche Übergangslösungen notwendig werden, zumal der zunächst in die Richtwerte eingeplante Investitionskostenanteil nur 125 € beträgt und erst ab 2012 auf 250 € angehoben wird.

Schulisch genutzte Liegenschaften sollten jedenfalls bei einer Übertragung nicht als Möglichkeit einer unerwarteten Einnahme zur Haushaltskonsolidierung angesehen werden. Durch Rückübertragungsklauseln für den Fall der Beendigung einer schulischen Nutzung könnte ein späterer „Mehrwert“ für den bisherigen Eigentümer gesichert werden.

#### **§ 49 Verwaltung des Schulvermögens**

(4) Bei einem Wechsel der Trägerschaft hat der bisherige Schulträger die mit der Trägerschaft verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Schulträger zu übertragen. Die beteiligten Schulträger haben sich dabei auf einen **angemessenen Interessenausgleich** zu verständigen und können von Satz 1 abweichende Vereinbarungen schließen, soweit hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben durch den neuen Schulträger nicht beeinträchtigt wird. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechts- und Tathandlungen werden öffentliche Abgaben sowie Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

### **Zuständigkeit des Kreises (§ 51)**

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

Die Kreise sollten dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Abgleich der relevanten Vorgaben durch das Schulgesetz,
- b. Prüfung der Nachhaltigkeit der zugrunde gelegten erforderlichen Schülerzahlen vor dem Hintergrund der wahrscheinlichen regionalen demographischen Entwicklung und einem prognostizierten Schulwahlverhalten,
- c. Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die Schulen benachbarter Schuleinzugsbereiche, auch über Kreisgrenzen hinaus,
- d. Ausschöpfung der Möglichkeiten für ein weiteres schulisches Angebot bei Schulstandorten, die wegen der Schülerzahlmindestverordnung in der bisherigen Weise nicht weitergeführt werden können,
- e. Nutzung der Möglichkeiten von organisatorischen Verbindungen benachbarter Schularten (§§ 9 Abs 2 und 60),
- f. Zumutbare Erreichbarkeit eines alle Schularten umfassenden Angebotes,
- g. Auswirkungen der Gemeinschaftsschulen auf die Gymnasien,
- h. Auswirkungen auf die allgemein bildenden Angebote der beruflichen Schulen,
- i. Auswirkungen auf die Schülerbeförderung.

### **§ 51 Schulentwicklungsplanung der Kreise**

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen.

### **Festlegung von Mindestgrößen für Schulen (§ 52)**

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen. In der entsprechenden Verordnung erfolgt die Mindestgrößenregelung künftig nach Schülerzahlen und nicht nach Klassenzahlen oder Zügigkeiten. Dieser Weg wird beschritten, weil bei künftig abnehmenden Schülerzahlen und Neuerungen bei der Lerngruppenbildung ein Schulzug keine zweckmäßige Bezugsgröße ist und die Mindestgröße nicht von der Klassen-/ Lerngruppenbildung, die nach pädagogischen Gesichtspunkten innerhalb der Schule vorgenommen wird, abhängig sein sollte.

Folgende Mindest-Schülerzahlen gelten:

#### **§ 52 Mindestgröße von Schulen**

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.

<b>Schulart</b>	<b>Schülerzahl</b>
Grundschulen	80
<b>Regionalschulen</b>	240
Gymnasien (auch in organisatorischer. Verb. mit Regionalschulen)	300
<b>Gemeinschaftsschulen</b>	300 (70 je Jahrgang)
Förderzentren (Grundschüler im Einzugsbereich)	1000 (bis 2012 auch 750)

### **Schulträger – Schulverbände**

Ein Ziel der Schulentwicklung ist auch, wirtschaftliche und effiziente Schulträgerstrukturen zu schaffen. Nahbereichsschulverbände, so wie sie im SchulG §§ 53 und 56 angelegt sind, können die regionale Schulentwicklung sehr viel zeitnaher und reibungsloser an sich verändernde Rahmenbedingungen wie z.B. die Schülerzahl- oder Bevölkerungsentwicklung anpassen. Zudem können sie im Bereich der Bewirtschaftung der Gebäude, des Energiemanagements oder auch der gemeinsamen Beschaffung Schulträgerschaft wirtschaftlicher gestalten. Die gesetzliche Mindestanforderung sind Schulverbände/Schulträgerschaften, die unterschiedliche Schularten umfassen und mindestens eine Schule anbieten, in der ein mittlerer Bildungsabschluss erreicht werden kann. Wo dieses Ziel bis zum Jahre 2009 auf freiwilliger Basis nicht erreicht wird, lässt das SchulG die Bildung von Pflichtverbänden zu.

Nur die Träger kleiner Grundschulen, die aber eine Mindestschülerzahl von 80 erreichen müssen, sind davon ausgenommen.

### **Schulen in Kreisträgerschaft**

Soweit Kreise Träger von allgemein bildenden Schulen sind, gehen diese spätestens ab 1.8.2009 in die Trägerschaft der Standort-Kommune über, soweit sich diese nicht bis dahin mit dem Kreis auf die Beibehaltung der bisherigen Trägerschaft verständigt. Ordnungspolitisch aber insbesondere auch aus pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht sollten hier nicht wieder Ausnahmen geschaffen werden. Eine Schule lebt auch von der Vernetzung mit ihrem kommunalen Umfeld und der Nähe zu ihrem Träger. So fördert eine ortsnahe Trägerschaft die Entwicklung einer guten Schulgemeinschaft und damit die Zusammenarbeit mit Eltern, Verbänden oder auch der Wirtschaft.

### **§ 53 Allgemein bildende Schulen**

Die Gemeinden sind die Träger der allgemein bildenden Schulen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die Trägerschaft soll Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den mittleren Schulabschluss zu erreichen.

### **Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge (§ 56)**

Um dem Grundsatz des § 47 (das allgemein bildende Schulangebot ist pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) Rechnung zu tragen, sollen sich Gemeinden unter den Voraussetzungen von § 53 Satz 2 zu einem Schulverband (Zweckverband) als Schulträger zusammenschließen. Gemeinden können diese Aufgabe aber auch auf das Amt oder einen Vertragspartner übertragen.

#### **§ 56 Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge**

- (1)** Gemeinden sollen sich unter den Voraussetzungen von § 53 Satz 2 zu einem Schulverband (Zweckverband) als Schulträger zusammenschließen. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285/292), findet keine Anwendung. Dem Schulverband können auch Ämter angehören.
- (2)** In Schulverbänden werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, sofern nicht die Verbandssatzung einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt.
- (3)** Die für die Bildung oder für die Erweiterung eines Schulverbandes erforderlichen Rechts- und Tathandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.
- (4)** Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann 1. die Schulträgerschaft von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt, 2. die Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulträgers von Gemeinden, Ämtern und Schulverbänden vertraglich auf einen der Vertragspartner übertragen werden, sofern damit die Voraussetzungen des § 53 Satz 2 erfüllt werden.
- (5)** Aufsichtsbehörde nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist das für Bildung zuständige Ministerium, das im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium entscheidet.

### **Organisatorische Verbindung von Schulen (§ 60)**

Organisatorische Verbindungen von Schulen sind sinnvoll, weil sie Schulträgerschaft wirtschaftlicher machen und auch über die Möglichkeiten der einzelnen Schularten hinaus pädagogische Spielräume schaffen können. Deshalb hat das SchulG die Möglichkeiten dazu erweitert: Alle allgemein bildenden Schularten und Förderzentren können organisatorisch verbunden werden; lediglich eine org. Verbindung der Schularten Gemeinschaftsschule mit Gymnasium oder Regionalschule ist ausgeschlossen.

Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Trägerschaft zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine bisher eigenständige Schule mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll und dadurch zur Außenstelle wird (§ 60 Abs. 3).

Befinden sich allgemein bildende Schulen in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, sollen sie zu einer Schule verbunden werden, auch wenn sie verschiedene Träger haben.

#### **§ 60 Organisatorische Verbindung**

- (1) Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen derselben oder unterschiedlicher Schulart zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die organisatorische Verbindung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie führt zur Auflösung vollständig eingebundener Schulen; § 58 Abs. 1 und 2 und § 59 Satz 1 finden keine Anwendung.
- (2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die organisatorische Verbindung den Anforderungen an die Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1), der Kreise (§ 51) und der nach § 52 festgelegten Mindestgröße entspricht.
- (3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Trägerschaft zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.
- (4) Befinden sich allgemein bildende Schulen in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, sollen sie zu einer Schule verbunden werden, auch wenn sie verschiedene Träger haben.

## Schulbauinvestition

Die bisher aus dem Kommunalen Finanzausgleich gespeiste Schulbauförderung läuft in einer Übergangszeit bis zum Jahr 2013 aus. Die Schulbaufinanzierung wird dann in Eigenverantwortung der Schulträger über den Investitionskostenanteil der jährlich festgesetzten Schulkostenbeiträge geleistet. Dieser Anteil ist im SchulG § 111 mit 250 € festgesetzt. Bis 2013 beträgt der Anteil wegen der für laufende Vorhaben noch in Anspruch genommenen bisherigen Schulbaufinanzierung allerdings nur 125 € (§ 148 Übergangsbestimmungen). Bis 2009 bestehen derzeit noch Möglichkeiten, Investitionen für Ganztagsangebote aus Landesmitteln mit einem Fördersatz von 45 % zu fördern. Die Fördermittel aus dem Bundesprogramm sind völlig verbraucht.

### § 111 Schulkostenbeiträge für den Besuch von allgemein bildenden Schulen und von Förderzentren

(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

(4) Die Schulkostenbeiträge werden vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus getrennt für Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen sowie für Förderzentren mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ festgelegt. Sie setzen sich jeweils aus einem Anteil für die

1. laufenden Kosten (Richtwert),
2. Verwaltungskosten der Schulträger und
3. Investitionskosten

zusammen. Die Höhe des Richtwertes bestimmt sich nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2), die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart aufzuwenden sind. Die Höhe der Verwaltungskosten wird nach Anhörung der Landesverbände der Gemeinden und Kreise unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 entstanden sind, durch das für Bildung zuständige Ministerium festgesetzt. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro.

(7) Maßgebend für die anteilige Zahlung des Schulkostenbeitrages sind die Verhältnisse am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2, sind die Verhältnisse am 15. eines jeden Monats maßgebend.

### § 148 Übergangsbestimmungen

(11) Abweichend von § 111 Abs. 4 Satz 3 bestimmt sich die Höhe des Richtwertes bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 bei Regionalschulen nach dem Richtwert für Realschulen, bei Gemeinschaftsschulen nach dem Richtwert für Gesamtschulen. § 111 Abs. 4 Satz 5 findet bis zum 31. Dezember 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Investitionskostenanteils je Schülerin und Schüler 125 Euro beträgt.

## FRISTEN, TERMINE

Schulentwicklungsplanung	2007/2008, möglichst bis zum Beginn des Schuljahres 2008/09
Umwandlung von Haupt- & Realschulen zu Regionalschulen	frühestens zum Schulj. 2008/09 spätestens zum Schulj. <b>2010/11</b>
Umwandlung von Gesamtschulen zu Gemeinschaftsschulen	Zum <b>31. Juli 2010</b>
Gemeinschaftsschulen	<b>Jederzeit</b> , aber Einbeziehung in Schulentwicklungsplanung der Kreise und Genehmigung durch Obere Schulaufsicht
Trägerschaft, Änderung auf freiwilliger Basis	<b>bis 31.07.2009</b> dann Möglichkeit von Pflichtschulverbänden
Trägerschaft vom Kreis auf Standortkommune	<b>1.8.2009</b> , soweit nicht Einigung erzielt wird
Freie Schulwahl	<b>ab sofort</b> , Ausnahme zur Einschulung Schuljahr 2007/08

## QUELLEN, LINKS

### Ministeriums für Bildung Frauen (MBF), Bildungsserver >>> [www.lernnetz-sh.de](http://www.lernnetz-sh.de)

- Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (SchulG) – auch: <http://sh.juris.de/buergerservice.html>
- Landesverordnung über Regionalschulen (RegVO)
- Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
- Handreichungen für Schulträger, MBF III 43
- und Informationen über alle inhaltlichen und organisatorischen Schulfragen

### Kultusministerkonferenz >>> [www.kmk.org](http://www.kmk.org)

- **Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I** (KMK-Beschluss vom 03. Dezember 1993 in der Fassung vom 02. Juni 2006;
- **Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss** in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004),
- **Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss** in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004)
- **Informationen über Bildungswesen in Deutschland und Schulgesetze aller Bundesländer**
- **Informationen über alle vergleichenden Bildungsstudien**

### Paragraf - Schulrecht für Schleswig-Holstein >>> [www.schulrecht-sh.de](http://www.schulrecht-sh.de)

- **umfassendes Stichwortregister für alle Bereiche des Schullebens**

### Weitere Quellen

#### CDU Fraktion im Landtag

[www.cdu.parlanet.de](http://www.cdu.parlanet.de) oder [www.cdu.ltsh.de](http://www.cdu.ltsh.de)

#### Landesregierung und alle Ministerien

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

#### Schleswig-Holsteinischer Landtag, Fraktionen, Archiv u.a.

[www.sh-landtag.de](http://www.sh-landtag.de)

#### Deutscher Bildungsserver

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)